

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften vom 8. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 55, S. 375–382) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 10. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 95, S. 698–705)

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 19. November 2003 die nachstehende Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften beschlossen.

Der Rektor der Universität Freiburg hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 2. Dezember 2003 erteilt.

Inhalt

- § 1 Zweck der Promotion, Doktorgrad, Promotionsleistung
 - § 2 Promotionsausschuss
 - § 3 Annahme als Doktorand
 - § 4 Studium
 - § 5 Weiterbildung
 - § 6 Dissertation
 - § 7 Promotionsverfahren
 - § 8 Zulassung zur Promotion
 - § 9 Beurteilung der Dissertation
 - § 10 Mündliche Kollegialprüfung
 - § 11 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
 - § 12 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 13 Verleihung des Doktorgrades
 - § 14 Ehrenpromotion
 - § 15 Ungültigkeit und Entziehung
 - § 16 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
 - § 17 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 Zweck der Promotion, Doktorgrad, Promotionsleistung

- (1) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) Aufgrund der von ihr anerkannten Promotionsleistungen verleiht die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.) oder nach Abschluss eines Promotionsstudiengangs (Doktorandenkolleg) den Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.).
- (3) Promotionsleistungen sind:
 1. die Dissertation (§ 6)
 2. die mündliche Kollegialprüfung (§ 10).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften getroffen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus einem/einer Vorsitzenden und den Professoren/Professorinnen, den Privatdozenten/Privatdozentinnen, den Arbeitsgruppenleitern/Arbeitsgruppenleiterinnen, denen die Fakultät eine Promotionsberechtigung eingeräumt hat, sowie den promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes, die dem Fakultätsrat angehören. Der/Die Vorsitzende muss der Fakultät hauptberuflich als Professor/Professorin angehören. Er/Sie wird vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Vor Beginn der Arbeiten zur Dissertation kann der Bewerber/die Bewerberin bei dem Promotionsausschuss einen Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis über ein abgeschlossenes Studium gemäß § 4,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin bereits außerhalb der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Universität Freiburg die Annahme als Doktorand/Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat,
- c) das vorläufige Arbeitsthema der Dissertation.

(2) Dem Antrag soll die Erklärung von zwei Professoren/Professorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder Arbeitsgruppenleitern/Arbeitsgruppenleiterinnen beigelegt werden, dass sie die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin übernehmen. Dabei muss zumindest der/die gegenüber dem Promotionsausschuss verantwortliche Betreuer/Betreuerin zum hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Fakultät gehören und über die Promotionsberechtigung an der Fakultät verfügen.

(3) Der Promotionsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist.

(4) Über die Annahme als Doktorand/Doktorandin entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf seinen/ihren Antrag der Promotionsausschuss. Der Beschluss wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung kann nur vom Promotionsausschuss getroffen werden. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin gilt für fünf Jahre und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

(6) Die experimentellen Arbeiten zur Dissertation sind grundsätzlich überwiegend an einem Institut der Fakultät durchzuführen. Ausnahmen von dieser Regelung unterliegen der Zustimmung des Promotionsausschusses. Diese Zustimmung wird verbunden mit der Benennung eines/einer gegenüber dem Promotionsausschuss verantwortlichen Betreuers/Betreuerin (§ 3 Absatz 2), der/die hauptberuflich Mitglied der Fakultät ist.

§ 4 Studium

(1) Der Bewerber/Die Bewerberin muss in einem naturwissenschaftlichen Fach an einer deutschen Universität einen Diplomstudiengang oder an einer deutschen Hochschule einen Masterstudiengang, einen vierjährigen Bachelorstudiengang, den Zweiten Abschnitt des Pharmazeutischen Staatsexamens oder einen mindestens vierjährigen Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien mit einer wissenschaftlichen Arbeit (Zulassungsarbeit) in einem naturwissenschaftlichen Fach mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Bei Hochschulabschlüssen in einem nichtnaturwissenschaftlichen Fach kann der Promotionsausschuss abweichend von Satz 1 die Annahme als Doktorand/Doktorandin ausnahmsweise zulassen.

(2) Zur Promotion können auf Antrag auch Absolventen/Absolventinnen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen und Berufsakademien zugelassen werden, die

1. ihr naturwissenschaftliches Studium mit einem hervorragenden Prüfungsergebnis abgeschlossen haben,
2. eine fachgutachterliche Bestätigung von zwei Professoren/Professorinnen der Fachhochschule oder Berufsakademie über ihre besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit vorlegen und
3. eine Erklärung eines promotionsberechtigten Mitglieds der Fakultät vorweisen, dass er/sie bereit ist, die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin zu übernehmen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 leitet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Gegenstände des abgeschlossenen Studiums an der Fachhochschule oder Berufsakademie und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas ein Eignungsfeststellungsverfahren ein. Die von zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät abgenommene Eignungsfeststellungsprüfung dient dem Nachweis der für die Promotion in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet erforderlichen Befähigung. Sie umfasst eine mindestens mit der Note „gut“ bewertete schriftliche wissenschaftliche Arbeit und eine als bestanden bewertete mündliche Prüfung.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen eines mindestens dreijährigen naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengangs, die aufgrund exzellenter Leistungen im Studium zu den fünf Prozent Besten ihres Abschlussjahrgangs gehören, können auf Antrag zum Fast-Track-Verfahren zugelassen werden. Im Rahmen des Fast-Track-Verfahrens sind von dem Bewerber/der Bewerberin vorbereitende Studien zur Dissertation durchzuführen. Der Promotionsausschuss legt die hierfür aus dem Angebot des Masterstudiengangs, dem das in Aussicht genommene Dissertationsthema zuzuordnen ist, zu belegenden Lehrveranstaltungen fest. Werden diese Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern mit Erfolg absolviert, erteilt der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion. Die Promotionsurkunde enthält einen besonderen Hinweis auf die Promotion aufgrund des Fast-Track-Verfahrens.

(4) Bewerber/Bewerberinnen mit einem medizinischen Doktorgrad (Dr. med. oder M.D.) können auf Antrag unter der Voraussetzung, dass sie einer Graduiertenschule oder einem Graduiertenkolleg angehören, an der beziehungsweise dem die Fakultät beteiligt ist, zur Promotion mit dem Grad Dr. rer. nat. beziehungsweise Ph.D. zugelassen werden. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen dazu von zwei promotionsberechtigten Betreuern/Betreuerinnen der Fakultät vorgeschlagen werden und während der Anfertigung ihrer naturwissenschaftlichen Dissertation die vom Promotionsausschuss vorgegebenen Kurse erfolgreich absolvieren.

(5) Ein entsprechender Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule kann ebenfalls anerkannt werden, doch entscheidet in solchen Fällen der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien in einem Eignungsfeststellungsverfahren über die Gleichwertigkeit der Studiengänge und legt gegebenenfalls von den Bewerbern/Bewerberinnen zu erfüllende Auflagen fest. Der Promotionsausschuss entscheidet hierüber innerhalb eines angemessenen Zeitraumes.

§ 5 Weiterbildung

Während der Arbeiten zur Dissertation zum Zweck der Promotion soll der Promovend/die Promovendin seinen/ihren Wissensstand im weiteren Bereich seines/ihrer Fachgebietes vertiefen und sich mit mindestens einem zusätzlichen Fachgebiet intensiver beschäftigen.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Naturwissenschaften erweisen. Die in der wissenschaftlichen Arbeit erzielten Ergebnisse müssen einen wissenschaftlichen Fortschritt bedeuten und in der Dissertation in angemessener Form dargestellt sein.

(2) Bei einer Dissertation, die im Rahmen einer kooperativen Forschungsarbeit entstanden ist, muss die Einzelleistung klar erkennbar und bewertbar sein. Gemeinschaftsdissertationen mehrerer Kandidaten/Kandidatinnen sind nicht zulässig.

(3) Bei Vorliegen von mindestens zwei herausragenden wissenschaftliche Arbeiten, deren Erstautor/Erstautorin der Bewerber/die Bewerberin ist und die in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sind, kann die Dissertation auch als kumulative Dissertation angefertigt werden. Den zu einer kumulativen Dissertation verbundenen Arbeiten ist ein Zusammenfassung der wichtigsten Arbeitsergebnisse und eine ausführliche übergreifende Einleitung voranzustellen. Vor der Anfertigung der kumulativen Dissertation ist von dem Bewerber/der Bewerberin und seinen/ihren beiden Betreuern/Betreuerinnen mindestens zehn Arbeitstage vor dessen nächsten Sitzung im Umlaufverfahren ein entsprechender Antrag beim Promotionsausschuss zu stellen und unter

Vorlage der hierfür vorgesehenen Publikationen ausführlich schriftlich zu begründen. Der Antrag ist angenommen, wenn der Promotionsausschuss ihm mit Dreiviertelmehrheit zustimmt; andernfalls ist eine Dissertation in der üblichen Form zu erstellen.

(4) Alle Daten oder Stellen der Dissertation, die aus dem Schrifttum inhaltlich oder wörtlich übernommen sind, müssen als solche kenntlich gemacht sein. Das gilt auch für eigene Arbeiten des Verfassers/der Verfasserin. Mitwirkung oder Hilfsleistungen anderer Personen müssen nach Art und Umfang angegeben sein.

(5) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann eine Dissertation in einer Fremdsprache zulassen, wenn Ihre Begutachtung gesichert ist.

§ 7 Promotionsverfahren

Das Promotionsverfahren besteht aus folgenden Teilen:

1. Zulassung zur Promotion (§ 8)
2. Beurteilung der Dissertation durch Referenten/Referentinnen (§ 9)
3. Mündliche Kollegialprüfung (§ 10)
4. Beschluss und Festsetzung des Gesamtergebnisses durch den Promotionsausschuss (§ 11)

§ 8 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Es sind einzureichen:

1. Ein Antrag an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Promotionsausschusses (§ 2)
2. eine kurze Darstellung des Bildungsganges
3. die Bescheinigung der Annahme als Doktorand/Doktorandin (§ 3) sowie von Absolventen/Absolventinnen von Diplomstudiengängen an Fachhochschulen und Berufsakademien der Nachweis über das abgeschlossene Eignungsfeststellungsverfahren (§ 4 Absatz 2)
4. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz
5. vier Exemplare der Dissertation
6. eine Erklärung über die Weiterbildung, in der die Fächer der Weiterbildung während der Anfertigung der Dissertation in tabellarischer Form aufzuführen sind
7. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung
8. eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Die Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften sind mir bekannt. Insbesondere weiß ich, dass ich vor Aushändigung der Promotionsurkunde zur Führung des Dokortitels nicht berechtigt bin.“
9. ein Exemplar einer Zusammenfassung der Dissertation auf einer DIN-A4-Seite mit einem Bestätigungsvermerk des/der Betreuers/Betreuerin.

(2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf seinen/ihren Antrag der Promotionsausschuss. Nur letzterer kann einen Antrag auf Zulassung ablehnen.

(3) Ein Antrag auf Zulassung kann nur so lange zurückgenommen werden, wie nicht das Verfahren durch eine Ablehnung der Dissertation beendet ist.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Referenten/eine Referentin und einen Korreferenten/eine Korreferentin. Referent/Referentin und Korreferent/Korreferentin müssen an der Fakultät promotionsberechtigt (§ 2 Absatz 2) sein. Der/Die verantwortliche Betreuer/Betreuerin ist in der Regel der Referent/die Referentin der Dissertation und muss zum hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personal gehören. Referent/Referentin und

Korreferent/Korreferentin sollen in der Regel spätestens ein Jahr vor der Zulassung zur Promotion (§ 8) bestellt werden.

(2) Entpflichtete Professoren/Professorinnen sind für Promotionen, zu denen die Arbeiten vor ihrer Entpflichtung unter ihrer Anleitung begonnen wurden, den Professoren/Professorinnen gleichgestellt.

(3) Referent/Referentin und Korreferent/Korreferentin geben jeder/jede ein schriftliches Gutachten ab, in dem sie die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfehlen, und teilen im Falle der Annahme dem/der Prüfungsvorsitzenden ihre Bewertung durch eine der folgenden Noten mit:

Ausgezeichnet	(summa cum laude)	0
Sehr gut	(magna cum laude)	1
Gut	(cum laude)	2
Genügend	(rite)	3

Außerdem sind als Zwischennoten zulässig:

Ausgezeichnet bis sehr gut	0,5
Sehr gut bis gut	1,5
Gut bis genügend	2,5

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten erstellt sein.

(5) Auf begründeten Antrag des Promovenden/der Promovendenin oder eines Mitgliedes des Promotionsausschusses kann der Promotionsausschuss einen dritten Referenten/eine dritte Referentin bestimmen, der/die ebenfalls an der Fakultät promotionsberechtigt sein muss. Er bestellt stets einen dritten Referenten/eine dritte Referentin, wenn von beiden gemäß Absatz 1 und 2 bestellten Referenten/Referentinnen einer/eine die Dissertation ablehnt oder wenn ihre Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander abweichen.

(6) Nach Vorliegen der Gutachten und der schriftlichen Zusammenfassung der Dissertation informiert der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die promotionsberechtigten Mitglieder der Fakultät. Die Dissertation und die Gutachten liegen danach für sie während einer Einspruchsfrist im Dekanat der Fakultät aus. Die Einspruchsfrist beträgt während der Vorlesungszeit mindestens zehn Arbeitstage, während der vorlesungsfreien Zeit mindestens 20 Arbeitstage. Über Einsprüche entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Referenten/Referentinnen die Annahme befürworten und nicht schriftlich Einspruch nach Absatz 6 eingelegt oder der Einspruch vom Promotionsausschuss zurückgewiesen worden ist.

(8) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Gesamtnote der Dissertation fest, indem er/sie das arithmetische Mittel der Noten der Referenten/Referentinnen bildet. Dezimalbrüche sind hierbei auf die nächste durch 0,5 ohne Rest teilbare Zahl aufzurunden. Zur Bewertung werden die in Absatz 3 aufgeführten Noten und Zwischennoten verwendet.

(9) Die Note „summa cum laude“ darf nur dann gegeben werden, wenn sich die Arbeit in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet.

(10) Hat einer/eine der Referenten/Referentinnen die Arbeit abgelehnt, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung. Im Falle der Annahme ist der Notenwert das Mittel der Noten der zustimmenden Referenten/Referentinnen.

(11) Auf übereinstimmenden Vorschlag der Referenten/Referentinnen kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Dissertation im Einvernehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin zur Umarbeitung zurückgeben. Das Promotionsverfahren gilt als durch Zurücknahme des Antrages beendet, wenn die Dissertation nicht innerhalb eines Jahres in umgearbeiteter Form erneut vorgelegt wird.

(12) Der Promotionsausschuss kann die Beurteilung einer Dissertation auf Antrag des/der nach § 3 Abs. 6 benannten Betreuers/Betreuerin ablehnen, wenn diesem/dieser während der Arbeiten kein Einblick gewährt wurde, so dass eine Beurteilung der selbständigen Leistungen des Promovenden/der Promovendenin nicht möglich ist.

(13) Wenn die Dissertation nicht angenommen wurde, ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Mündliche Kollegialprüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation findet die mündliche Kollegialprüfung des Promovenden/der Promovendenin gemäß Absatz 5 durch den unter Absatz 2 benannten Prüfungsausschuss statt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses
2. dem/der Referenten/Referentin
3. dem/der Korreferenten/Korreferentin
4. einem/einer weiteren Professor/Professorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder Arbeitsgruppenleiter/Arbeitsgruppenleiterin gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1, der/die von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Anhörung des Promovenden/der Promovendenin bestimmt wird.

Die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen müssen mindestens zwei verschiedene Fachgebiete vertreten. Einer/Eine von ihnen kann einer anderen Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen zwei Prüfer/Prüferinnen aus anderen Fakultäten zulassen, wenn der/die der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften angehörende Prüfer/Prüferin der Referent/die Referentin ist. Für einen/eine an der Teilnahme an der Kollegialprüfung verhinderten Referenten/Referentin oder Korreferenten/Korreferentin bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Anhörung des Promovenden/Promovendenin einen Vertreter/eine Vertreterin, der/die das Fachgebiet des/der verhinderten Referenten/Referentin beziehungsweise Korreferenten/Korreferentin vertreten kann.

(3) Spätestens fünf Arbeitstage vor der Kollegialprüfung sind die Gutachten der Dissertation allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich zu machen, dem unter Absatz 1 Nr. 4 genannten auch die Dissertation. Falls in den Gutachten oder durch Einspruch (§ 9 Absatz 6)“ wesentliche Einwände gegen den wissenschaftlichen Inhalt der Dissertation erhoben werden, ist der Promovend/die Promovendenin spätestens zehn Arbeitstage vor der Kollegialprüfung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Zu der Kollegialprüfung lädt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses ein; er/sie führt dabei den Vorsitz. Er/Sie kann sich durch einen anderen Professor/eine andere Professorin der Fakultät vertreten lassen.

(5) Die Kollegialprüfung soll vom Problemkreis der Dissertation ausgehen und erweisen, inwieweit der Promovend/die Promovendenin Kenntnisse erworben und Fähigkeiten entwickelt hat, die dem wissenschaftlichen Stand in diesen Gebieten entsprechen.

(6) Die Kollegialprüfung soll etwa 60 bis 80 Minuten dauern.

(7) Über die Kollegialprüfung ist ein Protokoll zu führen.

(8) Als Zuhörer/Zuhörerinnen bei der Kollegialprüfung sind neben den an der Fakultät promotionsberechtigten Mitgliedern und Lehrbeauftragten auch Personen zugelassen, die sich innerhalb eines Jahres der gleichen Prüfung zu unterziehen gedenken. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses hat auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin den Zuhörerkreis auf Lehrpersonen zu beschränken.

(9) Im Anschluss an die Kollegialprüfung bewertet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung die Leistung des Promovenden/der Promovendenin mit einer der in § 9 Abs. 3 angegebenen Noten oder erklärt sie als nicht genügend.

(10) Eine nicht genügende Kollegialprüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens nach zwölf Monaten möglichst mit dem gleichen Prüfungsausschuss. Wird sie nicht innerhalb dieser Frist wiederholt, so ist der Prüfungsanspruch erloschen. Die Frist kann auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden.

§ 11 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Der Bewerber/Die Bewerberin ist zu promovieren, wenn die Dissertation angenommen wurde und wenn die Leistung in der Kollegialprüfung genügend oder besser war.

(2) Der Promotionsausschuss beschließt über den Vollzug der Promotion und setzt die Gesamtnote fest. Der Dekan/Die Dekanin oder der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses händigt dem/der Promovierten ein vorläufiges Zeugnis aus. Dieses muss den Titel der Arbeit und die Erklärung enthalten, dass der/die Promovierte erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt ist, den Dokortitel zu führen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8).

(3) In dringenden Fällen kann der Dekan/die Dekanin oder der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion auch ohne Mitwirkung des Promotionsausschusses vollziehen. Dem Promotionsausschuss ist nachträglich zu berichten. Für die Vergabe der Note „summa cum laude“ ist in jedem Falle die Zustimmung des Promotionsausschusses laut Absatz 5 erforderlich.

(4) Der Gesamtnotenwert ist aus dem Notenwert der Dissertation mit einem Gewicht von 60 % und dem Notenwert der Kollegialprüfung mit einem Gewicht von 40 % zu bilden. Daraus ergibt sich die Note wie folgt:

Notenwert Note:

0 (Null)	Ausgezeichnet	(summa cum laude)
bis 1,3 einschließlich	Sehr gut	(magna cum laude)
über 1,3 bis 2,5 einschließlich	Gut	(cum laude)
über 2,5	Genügend	(rite)

(5) Die Note „summa cum laude“ darf nur dann gegeben werden, wenn die mündliche Kollegialprüfung (§ 10) von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 10 Abs. 2 übereinstimmend als ausgezeichnet beurteilt wurde und wenn nach einem Umlauf der Dissertation sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses einverstanden sind. Werden gegen die Note Einwendungen erhoben, so ist vom Promotionsausschuss ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin für die Dissertation zu bestellen. Empfiehlt dieser/diese die Annahme der Dissertation mit der Note „summa cum laude“, so muss dieser Empfehlung zusätzlich von den Mitgliedern des Promotionsausschusses mit Dreiviertelmehrheit zugestimmt werden.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand/Die Doktorandin ist verpflichtet, den Inhalt seiner/ihrer Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Dieser Verpflichtung kann der Doktorand/die Doktorandin nachkommen durch unentgeltliche Abgabe an die Universitätsbibliothek Freiburg von wahlweise

1. 30 gedruckten oder vervielfältigten Exemplaren der Dissertation im Bereich der Chemie und Pharmazie beziehungsweise von 40 gedruckten oder vervielfältigten Exemplaren der Dissertation im Bereich der Geowissenschaften,
2. sechs Exemplaren der Dissertation und dem Nachweis der Veröffentlichung ihres Inhalts in Fachzeitschriften oder in einer Schriftenreihe oder als selbständige Schrift, die im Buchhandel mit einer nachgewiesenen Mindestauflage von 150 mit einer ISB-Nummer versehenen Exemplaren vertrieben wird,
3. einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek Freiburg entsprechen; in diesem Fall sind zwei zusätzliche Exemplare der Dissertation einzureichen.

Der Nachweis dazu muss innerhalb eines Jahres nach der Kollegialprüfung erfolgen. Die Exemplare müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein. Im Falle der Ablieferung einer elektronischen Version gemäß Satz 1 Nr. 3 hat der Doktorand/die Doktorandin zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht. Er/Sie räumt der Universität Freiburg das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschrift abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher ist der Doktorand/die Doktorandin darüber zu belehren, dass er/sie bei einer späteren Veröffentlichung den Verlag über die Einräumung dieses Rechts aufklären muss und dies eine spätere Veröffentlichung erschweren kann.

(3) Auf dem Titelblatt der Dissertation muss angegeben sein, dass die Arbeit zur Erlangung des Doktorgrades der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau verfasst wurde. Die Dissertation muss ferner folgende Angaben enthalten: Name des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses, des Referenten/der Referentin und des Korreferenten/der Korreferentin, Datum der Promotion (§ 13 Absatz 4). Mit Einverständnis des Doktoranden/der Doktorandin kann in die Dissertation der wissenschaftliche Werdegang des Doktoranden/der Doktorandin aufgenommen werden.

(4) Auf Antrag des/der Promovierten kann der Promotionsausschuss zum Schutz von Urheberrechten die Weitergabe der Dissertation an die Universitätsbibliothek und damit die Veröffentlichung bis zu sechs Monaten nach Abgabe der Exemplare zurückstellen.

§ 13 Verleihung des Doktorgrades

(1) Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses schließt das Promotionsverfahren durch die Aushängung einer Promotionsurkunde ab, sobald der Vollzugsbeschluss des Promotionsausschusses gemäß § 11 erfolgt ist und der Pflicht zur Veröffentlichung gemäß § 12 genügt wurde.

(2) Die Urkunde enthält die Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Promovierten, die Angabe der promovierenden Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau und des verliehenen Grades gemäß § 1 Abs. 2, die Namen von Rektor/Rektorin und Dekan/Dekanin, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Dissertation (§ 9) in lateinischer Bezeichnung, die Gesamtnote der Promotion (§ 11) in lateinischer Bezeichnung, den Tag der Promotion, die Unterschriften des Rektors/der Rektorin und des Dekans/der Dekanin, das Siegel der Fakultät.

(3) Sofern die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 2 hierfür vorliegen, kann der Promovend/die Promovendin wählen, ob er/sie den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) führen will. Der Doktorgrad ist in der Promotionsurkunde enthalten.

(4) Als Tag der Promotion gilt der Tag der bestandenen Kollegialprüfung.

(5) Mit dem Empfang der Urkunde erhält der/die Promovierte das Recht, den Dokortitel zu führen.

(6) Dem Promovenden/Der Promovendin ist nach Abschluss des Verfahrens auf Verlangen innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 14 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften kann Grad und Würde eines Doktor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen. Die Verleihung soll nur aufgrund eigener hervorragender wissenschaftlicher Leistungen des Ehrenpromovenden/der Ehrenpromovendin erfolgen.

(2) Zur Ehrenpromotion bedarf es eines Beschlusses des erweiterten Fakultätsrates mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Vorbereitung des Beschlusses ist von dem Dekan/der Dekanin eine Kommission aus den promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät einzusetzen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die wissenschaftlichen Verdienste des/der Promovierten zu würdigen sind.

§ 15 Ungültigkeit und Entziehung

(1) Stellt sich vor Abschluss des Verfahrens gemäß § 13 heraus, dass sich der Promovend/die Promovendin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen der Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung oder die Promotion selbst irrtümlich angenommen wurden, so kann der Promotionsausschuss durch Beschluss Promotionsleistungen oder den Promotionsbeschluss für ungültig erklären.

(2) Für die Entziehung des Doktorgrades aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist der Promotionsausschuss zuständig.

(3) Dem/Der Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem/der Betroffenen zuzustellen.

§ 16 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotions-

verfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin wird von zwei akademischen Lehrern/Lehrerinnen der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität und mindestens einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der ausländischen Fakultät betreut. Ein Betreuer/Eine Betreuerin der ausländischen Fakultät wird im Freiburger Promotionsverfahren als Referent/Referentin bestellt. Es ist sicherzustellen, dass ein/eine Freiburger Betreuer/Betreuerin der Dissertation am Promotionsverfahren der ausländischen Fakultät teilnimmt. Bei der Bewertung der Dissertation werden die Noten der Gutachten beider Fakultäten gemittelt.

(3) Der Bewerber/Die Bewerberin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern/ Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Universitäten das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(4) Die Dissertation und die Gutachten müssen in Englisch oder Deutsch vorliegen.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Kollegialprüfung an der Freiburger Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften statt, nehmen daran neben Referenten/Referentinnen dieser Fakultät auch die Referenten/Referentinnen der ausländischen Fakultät teil. Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation oder in anderer gleichwertiger Form unter Mitwirkung des Freiburger Betreuers/der Freiburger Betreuerin an der ausländischen Fakultät statt, so wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Freiburger Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften ersetzt. Näheres regelt die mit der ausländischen Fakultät zu schließende Vereinbarung.

(6) Die gemeinsame Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnungen des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen der Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 19. März 1986 (W. u. K. 1986, Seite 257), zuletzt geändert am 19. April 2000 (W., F. u. K. 2000, Seite 480), und der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 31. Juli 1985 (W. u. K. 1985, Seite 333), zuletzt geändert am 18. Februar 1998 (W., F. u. K. 1998, Seite 99), außer Kraft.

Anlage

(zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7)

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich

bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

Name der betreffenden Hochschule:

Jahr der Vorlage der Arbeit:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift“

Änderungssatzungen:

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften vom 8. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 55, S. 375–382)

Erste Änderungssatzung vom 6. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 48, S. 273–274):

Artikel 4 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 10. Oktober 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 95, S. 698–705):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.